

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMF-010000/0001-VI/1/2014	TÜ/SA/48001	39204	100265	16. Jänner 2014

Abgabenänderungsgesetz 2014 - AbgÄG 2014

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben angeführten Verordnungsentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen wichtige Elemente des Steuerpakets des neuen Regierungsübereinkommens umgesetzt werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die grundsätzliche Ausrichtung der Budget- und Steuerpolitik, wonach die zu setzenden Maßnahmen zu keiner nennenswerten Einschränkung der konjunkturellen Erholung führen sollen und dabei dem Gesichtspunkt der sozialen Ausgeglichenheit folgen müssen.

Betreffend die soziale Ausgewogenheit sind insbesondere bei den Privilegien der Gewinnermittlung und -besteuerung sichtbare Reformschritte längst notwendig, um eindeutige Fehlentwicklungen der letzten Jahre zu korrigieren. Derartige Schritte wurden im vorliegenden Entwurf gesetzt – u.a. mit der Abschaffung der Absetzbarkeit für Managerbezüge über 500.000 €, der Einschränkung der Gruppenbesteuerung, der Rücknahme der GmbH-Light, des Investitionsfreibetrages für Wertpapiere sowie des Maßnahmenpakets zur Einschränkung des Steuerbetrugs.

Diese Teilaspekte des vorgelegten Entwurfs werden seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ausdrücklich begrüßt. Sie sind allerdings noch zu begleiten mit der Bereitstellung von ausreichendem Personal in der operativen Finanzverwaltung. Damit sind aus der Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes die instrumentellen Möglichkeiten zur Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Abgabenhinterziehung jedoch bei weitem noch nicht ausgeschöpft (Stichwort: Registrierkassen).

Die beabsichtigten Steuererhöhungen bei Alkohol und Tabak erscheinen als akzeptabel, weil sie neben dem budgetären Aspekt insbesondere auch gesundheitspolitische Überlegungen mit berücksichtigen.

Bei den im neuen Regierungsprogramm skizzierten Arbeitsprozessen für die künftige Legislaturperiode u.a.

- das grundsätzliche Bekenntnis zu einer Steuerstrukturreform und zur Vereinfachung des Steuerrechts,
- die Absicht, den Eingangssteuersatz in Richtung 25 Prozent abzusenken,
- der Arbeitsauftrag, bereits ab Jänner 2014 mittels Arbeitsgruppe im Finanzministerium den Reformpfad auszuarbeiten,

wird der Österreichische Gewerkschaftsbund seine Forderungen – insbesondere die Einführung (Wiedereinführung) der Vermögensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer – mit Nachdruck einbringen.

In keiner Weise nachvollziehbar ist im vorgelegten Entwurf jedoch – weil weder im Regierungsabkommen vereinbart noch als Maßnahme zur Zielerreichung geeignet – die Streichung von § 67 Abs. 8 lit a und b EStG (Kündigungsentschädigung, Vergleichszahlung).

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt, dass diese Streichung wieder zurückgenommen wird.

Zu den Bestimmungen im Detail:

„Golden Handshakes“

Kündigungsentschädigung und Vergleichszahlung sind keine Golden Handshakes.

Das Finanzministerium hat das Regierungsabkommen hinsichtlich der „Golden Handshakes“ in einer Art und Weise umgesetzt, die weder vereinbart noch nachvollziehbar und darüber hinaus sozialpolitisch in höchstem Maße unverträglich ist. Der Text der Vereinbarung im Regierungsabkommen lautet:

„Abschaffung der steuerlichen Begünstigungen von „Golden Handshakes“, um ältere Dienstnehmer in Beschäftigung zu halten.

Sowohl bei Arbeitgebern als auch bei Arbeitnehmern sollen die unerwünschten Effekte durch Nichtabsetzbarkeit und den Wegfall privilegierter Steuersätze beseitigt werden.

Ausgenommen davon sind Sozialpläne, gesetzliche Abfertigungen freiwillige Abfertigungen im Ausmaß von höchstens Drei-Monatsgehältern....“

Die „Nichtabsetzbarkeit“ auf Arbeitgeberseite hat das Finanzministerium im Entwurf erst gar nicht berücksichtigt. Damit ist ein Steuerbeitrag von 30 Mio. € zur Budgetkonsolidierung von dieser Seite gestrichen worden.

Hinsichtlich der arbeitnehmerseitigen Bestimmungen will das Finanzministerium mit der Streichung der steuerlichen Bestimmungen über Kündigungsentschädigungen und Vergleichszahlungen über den Stand der Regierungsvereinbarung hinausgehend bei den betroffenen ArbeitnehmerInnen Belastungen vornehmen.

Die derzeitige Regelung der Besteuerung bei Kündigungsentschädigungen (Herausrechnen von 20 % steuerfrei aus der Kündigungsentschädigung) stellt keine Steuerbegünstigung dar, sondern wirkt vielmehr als Rechenvereinfachungsvorschrift. Dies deshalb, weil das Herausrechnen der aliquoten Sonderzahlungsanteile und der steuerfreien Bezugsteile sich als sehr kompliziert erwiesen hat.

Im Falle der Kündigungsentschädigung werden ArbeitnehmerInnen ohne Vorliegen eines Entlassungsgrundes rechtswidrig entlassen. Wird der arbeitnehmerseitigen Klage statt gegeben

und das von der Arbeitgeberseite während der Kündigungsfrist einbehaltene Entgelt ausbezahlt, so beträgt die Differenz neue-alte Rechtslage bei einem Durchschnittseinkommen von rd. 2.500 € brutto monatlich künftig rund 600 € zu lasten des Arbeitnehmers.

Beispiel: Angestellter brutto 2.500 €/Monat klagt 3 Monatsgehälter = 7.500 €

	bisher	neu
Brutto insgesamt	7.500,00	7.500,00
SV KE	1.355,25	1.355,25
1/5 steuerfrei	1.228,95	
Lohnsteuer	1.614,20	2.221,88
Netto insgesamt	4.530,55	3.922,87
Mehrbelastung AN		607,68

Wurde der Angestellte nach der ungerechtfertigten Entlassung arbeitslos, so ist das in der vom Arbeitgeber nicht eingehaltenen Kündigungsfrist erhaltene Arbeitslosengeld in Höhe von 1.083,-- € netto/Monat an das AMS zurückzahlen.

Der Vergleichszahlung liegt zugrunde, dass ArbeitnehmerInnen ihren Arbeitgeber auf Zahlung des offenen Lohns und das Entgelt für geleistete Überstunden klagen und zu einem Vergleich übereinkommen.

Beispiel: Angestellter brutto 2.500 €/Monat klagt 3 Monatsgehälter = 7.500 €

	bisher	neu
Brutto insgesamt	7.500,00	7.500,00
SV Vergleich	1.355,25	1.355,25
Lohnsteuervergleich	368,69	2.221,88
Netto insgesamt	5.776,07	3.922,87
Mehrbelastung AN		1.853,20

Die Beseitigung der bisherigen Regelung hat keine Lenkungswirkung in Richtung späterer Pensionsantritte.

An dieser Stelle ist weiters festzuhalten, dass die Umsetzung der „Golden Handshakes“-Vereinbarung aus dem Regierungsabkommen in der Textierung des vorliegenden Entwurfs in einem weiteren Punkt nicht vereinbarungsgemäß vorgenommen wurde: Anstatt „Drei-Monatsgehälter“ hat das Finanzministerium ein Dreifaches der monatlichen Höchstbemessungsgrundlage angesetzt.

Die Änderungen im Bereich der Besteuerung Abfertigung „alt“ sind – gemessen an der Zielsetzung des Regierungsübereinkommens (später in Pension zu gehen) – nicht „treffsicher“. Weil die Textierung nicht auf das vorzeitige Ausscheiden nahe dem Pensionsalter abzielt, wird das Ziel der Regierungsvereinbarung bestenfalls „gestreift“, was das Instrument an sich in Frage stellt.

Erhöhung des Sachbezuges bei Dienstaufstufung wurde nicht umgesetzt

Der Österreichische Gewerkschaftsbund stellt fest, dass die im Regierungsabkommen vereinbarte Erhöhung des Sachbezuges von Dienstaufstufung von EUR 600,- auf EUR 720,- im vorgelegten Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt wurde. Es stellt sich daher die Frage was der Grund für diese Unterlassung ist. Diese Bestimmung muss wie vereinbart umgesetzt werden.

Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes:

Auch beim Kraftfahrzeugsteuergesetz wurde das betreffende Regierungsabkommen nicht wie vereinbart umgesetzt. Während es im Text des Regierungsabkommens heißt -

„Für die motorbezogene Versicherungssteuer sowie die KFZ-Steuer wird ein Stufensystem eingeführt, sodass auch Fahrzeuge mit höherer Motorisierung auch einen höheren Beitrag entfällt“

- wurde lediglich für Kraftfahrzeuge unter 3,5 Tonnen Gesamtgewicht die Steuer angehoben, jene für Lastkraftfahrzeuge verbleibt auf dem bisherigen Niveau.

Es sei daran erinnert, dass die KFZ-Steuer für LKW mit 1.1. 2011 fast halbiert wurde. Für schwere LKW bleibt der Steuersatz auf 80 Euro gedeckelt. Zum Vergleich: Ein PKW mit einer Motorleistung mit 114 KW oder mehr würde absurderweise nach der geplanten Regelung mehr KFZ-Steuer bezahlen als ein schwerer Truck.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass im Unterschied zu den PendlerInnen Österreichs Frächter ihren Beitrag zur Budgetkonsolidierung nicht leisten müssen. Die Kfz-Steuerbefreiungen (§ 2 u.a. für die Land- und Forstwirtschaft, Taxiunternehmen etc.) mit einem geschätzten Volumen von mehr als 100 Mio. Euro jährlich blieben darüber hinaus unberührt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär